

Das Vorstellungsgespräch – unzulässige Fragen

Bisheriges Gehalt

Das Bundesarbeitsgericht hält Fragen nach dem bisherigen Verdienst in der Regel für unzulässig.

Schulden und Vermögensverhältnisse

Die Frage ist in der Regel nicht zulässig.

Gehaltspfändungen

Im Normalfall hat der Arbeitgeber keinen ausreichenden Grund zu dieser Frage.

Schwangerschaft

Eine Bewerberin darf gegenüber einem Bewerber nicht benachteiligt werden. (§ 661 a BGB) Diese Frage ist generell nicht zulässig.

Heiratsabsichten und Kinderwunsch bei Frauen

Diese Frage ist diskriminierend und damit nicht zulässig.

Krankheiten/Behinderung

Wenn die körperliche Arbeitsbelastung in dem geplanten Arbeitsgebiet hoch ist, darf diese Frage gestellt werden. Der Arbeitgeber darf nach dem Vorliegen ansteckender Krankheiten fragen, um zum Beispiel im Gastronomiebereich die Ansteckungsgefahr zu vermeiden.

Vorstrafen

Wenn dies für den Arbeitsplatz erforderlich ist, darf diese Frage gestellt werden, z. B.: als Kassierer wegen Vermögensdelikten oder als Kraftfahrer wegen Verkehrsdelikten.

Religions-, Parteizugehörigkeit

Die Frage nach Partei-, Religions-, Gewerkschaftszugehörigkeit ist unzulässig.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein Arbeitgeber darf nicht generell ein Führungszeugnis verlangen. Da aus dem Führungszeugnis mehr Angaben enthalten sein können als der Arbeitgeber berechtigterweise erfahren darf.